

## **Satzung der Stadt Oberkirch**

### **über die Grundsätze und die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und Ferienbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Betreuungseinrichtung**

- (1) Die Stadt Oberkirch richtet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an den Grundschulen, bei entsprechendem Bedarf, Betreuungsgruppen ein, die zur Planungssicherheit der Eltern gewährleisten, dass ihr Kind vormittags auch vor und nach dem Unterricht innerhalb einer garantierten Zeit betreut werden kann.
- (2) Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung bzw. den Besuch einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

#### **§ 2**

#### **Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Kinder stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Unterricht findet nicht statt.

#### **§ 3**

#### **Aufnahme, An- und Abmeldung, Ausschluss bzw. Kündigung**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und den von der Stadt Oberkirch festgelegten Grundsätzen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich.

- (2) Die Anmeldung zu Beginn eines Schuljahres für die verlässliche Grundschule bzw. Kernzeitbetreuung muss grundsätzlich bis zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich bei der Schule erfolgen. Die Anmeldung hat dann bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit.
- (3) Anmeldungen für die Ferienbetreuung sind zu Schuljahresbeginn schriftlich bei der Schule einzureichen.
- (4) Die Abmeldung kann nur mit einer mindestens vierwöchigen Frist auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Schriftform ist erforderlich.
- (5) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
  - Wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt.
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum (vier Wochen).
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe**

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Kernzeitbetreuung findet vor und nach dem Unterricht in der Regel von 07:00 - 14:00 Uhr statt. Sie kann je nach Bedarf und den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung variieren.
- (2) Fehlt das Kind einen und mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten.
- (3) Ob und inwieweit das städtische Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgesetzt bzw. neu eingeführt wird, ist vom Bedarf abhängig.

#### **§ 5**

##### **Aufsicht, Haftung und Versicherung**

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der

Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Kernzeitbetreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

- (2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den von den Betreuungskräften festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. andere persönliche Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

## **§ 6 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Kernzeit- und Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 7 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Sie haften gesamtschildnerisch.

## **§ 8 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 5. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (2) Im Falle einer Kündigung nach § 3 Absatz 5 wird die Gebühr bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.

## **§ 9** **Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt für zehn Monate (pro Schuljahr).
- (3) Die Gebühren der Verlässlichen Grundschule bzw. Kernzeitbetreuung sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2011 außer Kraft.

Oberkirch, den 24.07.2023

gez. Gregor Bühler  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 24.07.2023

gez. Gregor Bühler  
Oberbürgermeister

# Gebührenverzeichnis zur SATZUNG

## Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

- Benutzungsgebühr pro Monat

	ab 1. Januar 2024
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	45,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	37,50 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

## Ferienbetreuung an der Johann-Wölfflin-Schule

- Benutzungsgebühr pro Ferienwoche\*

	ab 1. Januar 2024
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	60,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	45,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	37,50 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

\* Ferienwochen sind nur komplett buchbar - keine Einzeltage.  
In den Sommerferien sind maximal drei Wochen buchbar

## Mittagessen

- Monatspauschale

	ab 1. Januar 2024
3-Tage-Woche	45,00 €
5-Tage-Woche	74,00 €